



**Gemeindeverwaltung**  
**6482 Gurtellen UR**

Telefon 041 885 11 07  
Fax 041 885 11 18  
E-Mail [gemeinde@gurtellen.ch](mailto:gemeinde@gurtellen.ch)  
Internet [www.gurtellen.ch](http://www.gurtellen.ch)

# Reglement

der Wasserversorgung Gurtellen (Wasserreglement)

vom 29. November 2013

---

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gegenstand	4
Art. 2 Monopol	4
Art. 3 Trägerschaft	4
Art. 4 Umfang der Wasserversorgung	4/5
Art. 5 Wasserversorgungsplan (WVP)	5
2. Organisation	5
Art. 6 Organe	5
Art. 7 Einwohnergemeindeversammlung	5/6
Art. 8 Gemeinderat	6
Art. 9 Wasserkommission	6
Art. 10 Brunnenmeister	7
Art. 11 Gemeindegasse	7
Art. 12 Rechnungsprüfungskommission	7
3. Wasserversorgungsanlagen	7
Art. 13 Private Anlagen	7
Art. 14 Öffentliche Anlagen	7
Art. 15 Öffentliches Leitungsnetz	7/8

# Reglement der Wasserversorgung Gurtellen von 29. November 2013

---

	Seite
Art. 16 Erstellung	8
Art. 17 Sonderfälle	8
Art. 18 Hydrantenanlagen	8
Art. 19 Betätigung von Hydranten und Schiebern	8
Art. 20 Beanspruchung von Privatgrund	8
4. Hausanschlussleitung	8
Art. 21 Begriff	8/9
Art. 22 Erstellung	9
Art. 23 Unterlagen	9
Art. 24 Technische Vorschriften	9
Art. 25 Erwerb von Durchleitungsrechten	9
Art. 26 Eigentumsverhältnisse	9
Art. 27 Unterhalt und Kontrolle	10
5. Hausinstallationen	10
Art. 28 Erstellung	10
Art. 29 Abnahme	10
Art. 30 Unterlagen	10
Art. 31 Kontrolle	10/11
Art. 32 Technische Vorschriften	11
Art. 33 Unterhalt	11
Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen	11
Art. 35 Frostgefahr	11
6. Wasserabgabe	11
Art. 36 Umfang und Garantie der Wasserlieferung	11
Art. 37 Einschränkung der Wasserabgabe	11/12
Art. 38 Anschlussgesuch	12
Art. 39 Haftung	12
Art. 40 Wasserableitungsverbot	12
Art. 41 Unberechtigter Wasserbezug	12
Art. 42 Vorübergehender Wasserbezug und Baustellenwasser	12
Art. 43 Kündigung des Wasserbezuges	13
Art. 44 Wasserabgabe für besondere Zwecke	13
7. Wasserzähler	13
Art. 45 Einbau und Unterhalt	13
Art. 46 Haftung	13
Art. 47 Standort	13
Art. 48 Technische Vorschriften	14
Art. 49 Prüfung der Messgenauigkeit	14
Art. 50 Störungen	14
8. Finanzierung	14
Art. 51 Eigenwirtschaftlichkeit	14
Art. 52 Bemessung der Gebühren	15

# Reglement der Wasserversorgung Gurtnellen von 29. November 2013

	Seite
Art. 53 Anschlussgebühren	15
Art. 54 Betriebsgebühren	15
Art. 55 Baustellenwasser	15
Art. 56 Festsetzung der Gebühren	15
Art. 57 Bezug der Gebühren, Fälligkeiten und Verjährung	15
Art. 58 Betreibung	16
Art. 59 Gebührenpflichtiger Schuldner	16
9. Straf-und Schlussbestimmungen	16
Art. 60 Zuwiderhandlungen	16
Art. 61 Rechtsmittel	16
Art. 62 Aufhebung bisherigen Rechts	16
Art. 63 Änderungen	16
Art. 64 Inkrafttreten	17

# Reglement der Wasserversorgung Gurtellen von 29. November 2013

Die Einwohnergemeindeversammlung von Gurtellen gestützt auf

Artikel 106 ff. der Kantonsverfassung und Artikel 66, 68 und 78 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 beschliesst,

beschliesst:

## **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 Gegenstand**

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Gurtellen, deren Finanzierung sowie die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und der Grundeigentümerschaft oder den Wasserbezügern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

<sup>2</sup>Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Gemeinderechts.

<sup>3</sup>Wo dieses Reglement und die dazugehörige Tarifordnung für Personen die männliche Form wählt, gilt sie auch für weibliche Personen.

### **Artikel 2 Monopol**

<sup>1</sup>Der Wasserversorgung Gurtellen (nachfolgend Wasserversorgung) steht mit Ausschliesslichkeit das Recht zu, das Wasser zu beschaffen und auf dem Gebiete der Gemeinde Gurtellen Trink- und Brauchwasser zu verteilen und abzugeben.

<sup>2</sup>Vorbehalten sind im Widerspruch zu diesem Monopol stehende Rechte Dritter, die auf Rechtstiteln beruhen.

<sup>3</sup>Der Wasserkommission Gurtellen kann mit Genehmigung der Einwohnergemeindeversammlung Dritten das Recht verleihen, Trink- und Brauchwasser, sei es für den eigenen Gebrauch oder für Dritte, zu beschaffen, zu verteilen und abzugeben. In der Konzession sind namentlich Art, Inhalt, Umfang, Dauer und Entschädigung festzuschreiben.

### **Artikel 3 Trägerschaft**

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Gurtellen. Sie handelt im Rahmen dieses Reglements für die Gemeinde.

<sup>2</sup>Die Wasserversorgung steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

<sup>3</sup>Die Wasserversorgung erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

### **Artikel 4 Umfang der Wasserversorgung**

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung liefert im Sinne der Groberschliessung in ihrem Versorgungsgebiet und nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser entsprechend diesem Reglement und der dazugehörigen Tarifordnung.

<sup>2</sup>Gleichzeitig ist die Wasserversorgung für die Lieferung von Wasser für die Brandbekämpfung besorgt.

## **Artikel 5 Wasserversorgungsplan (WVP)**

<sup>1</sup>Der Perimeter des Versorgungsgebietes entspricht dem WVP und dem rechtskräftig ausgeschiedenen Baugebiet.

<sup>2</sup>Ausserhalb dieses Gebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden und standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Versorgungsgebietes liegen.

## **2. Abschnitt Organisation**

### **Artikel 6 Organe**

Die Organe der Wasserversorgung sind:

- a) Einwohnergemeindeversammlung
- b) Gemeinderat
- c) Wasserkommission
- d) Brunnenmeister
- e) Gemeindekasse
- f) Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde

### **Artikel 7 Einwohnergemeindeversammlung**

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeindeversammlung ist das oberste Organ im Sinne von Art. 110 der Kantonsverfassung.

<sup>2</sup>Der Einwohnergemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung obliegen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung des vorliegenden Reglements;
- b) Wahl der Mitglieder der Wasserkommission auf je zwei Jahre;
- c) Wahl des Brunnenmeisters und dessen Stellvertreter und überträgt ihnen die Aufgaben
- d) Genehmigung von Konzessionen, im Sinne von Art. 2, Absatz 3, dieses Reglements;
- e) Beschlussfassung über die Tarifordnung und Festsetzung der Tarife
- f) Beschlussfassung über den Voranschlag und die Abnahme der Betriebs-, Investitions- und Bestandesrechnung der Wasserversorgung;
- g) Beschlussfassung über die Erteilung von Krediten für den Ausbau und die Sanierung der Wasserversorgung;

- h) Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des Expropriationsrechts nach dem Gesetz über die Enteignung (RB 3.3211).

## **Artikel 8 Gemeinderat**

Der Gemeinderat:

- a) delegiert ein Mitglied in die Wasserkommission;
- b) übt die Aufsicht gegenüber der Wasserkommission aus;
- c) kann der Wasserkommission Weisungen erteilen;
- d) ist gemeindeinterne Beschwerdeinstanz;

## **Artikel 9 Wasserkommission**

<sup>1</sup>Die Wasserkommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens einem und höchstens drei Mitgliedern.

<sup>2</sup>Ein Mitglied bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte.

<sup>3</sup>Die Wasserkommission konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup>Das Sekretariat wird durch die Gemeindeverwaltung geführt. Das Sekretariat besitzt kein Stimmrecht.

<sup>5</sup>Die Wasserkommission ist das operative Organ. Sie vertritt die Wasserversorgung nach aussen.

<sup>6</sup>Die Wasserkommission verfügt über eine Finanzkompetenz gemäss dem jährlichen Voranschlag. Zusätzlich ist sie befugt, neue Nettoausgaben bis zu Fr. 10'000.00 pro Jahr zu beschliessen.

<sup>7</sup>Die Wasserkommission vollzieht dieses Reglement und ist namentlich zuständig für:

- a) die jährliche Budgetierung im Zusammenhang mit der Wasserversorgung
- b) die Projektierung, den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Sanierung der Wasserversorgung
- c) die Abnahmen und Kontrollen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
- d) die Behandlung von Anschlussgesuchen
- e) die Erteilung von Anschlussbewilligungen
- f) den Erlass und die fortlaufende Aktualisierung des Wasserversorgungsplans
- g) die Festlegung der Wassertaxen für nicht geregelte Fälle gemäss Art. 6 der Tarifordnung der Wasserversorgung Gurnellen.

## **Artikel 10 Brunnenmeister**

<sup>1</sup>Der Brunnenmeister ist verantwortlich für die Wartung sämtlicher gemeindeeigener Wasserversorgungsanlagen und stellt zusammen mit den Stellvertretern den Pikettdienst sicher.

<sup>2</sup>Der Brunnenmeister und dessen Stellvertreter sind stimmberechtigte Mitglieder der Wasserkommission.

## **Artikel 11 Gemeindekasse**

<sup>1</sup>Der Gemeindekasse obliegt das Rechnungswesen der Wasserversorgung.

<sup>2</sup>Sie unterstützt die Wasserkommission in finanziellen Fragen.

## **Artikel 12 Rechnungsprüfungskommission**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde prüft die Rechnungen der Wasserversorgung im Rahmen und der allgemeinen Rechnungsprüfung.

<sup>2</sup>Sie stellt zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung Bericht und Antrag.

## **3. Abschnitt Wasserversorgungsanlagen**

### **Artikel 13 Private Anlagen**

Die privaten Wasserversorgungsanlagen sind im Eigentum Dritter und von diesen zu erstellen und zu unterhalten.

### **Artikel 14 Öffentliche Anlagen**

<sup>1</sup>Die im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Anlagen wie Quelfassungen, Wasserreservoirs, Steuerungs- und Kontrollgeräte, Schieber, Hydranten und Leitungen sind öffentliche Anlagen im Sinne dieses Reglements. Sie sind von der Wasserversorgung zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten.

<sup>2</sup>Die Wasserversorgung ist zur Erstellung von öffentlichen Anlagen nur so weit verpflichtet, als dies zur Groberschliessung nötig ist.

### **Artikel 15 Öffentliches Leitungsnetz**

<sup>1</sup>Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

<sup>2</sup>Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespiesen werden.

<sup>3</sup>Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Groberschliessung und werden von der Wasserversorgung aufgrund des WVP erstellt.

# Reglement der Wasserversorgung Gurnellen von 29. November 2013

<sup>4</sup>Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

<sup>5</sup>Das öffentliche Leitungsnetz ist Eigentum der Einwohnergemeinde.

## **Artikel 16 Erstellung**

<sup>1</sup>Die Wasserversorgungsanlagen sind nach den Vorgaben der zuständigen kantonalen Behörden sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

<sup>2</sup>Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig.

## **Artikel 17 Sonderfälle**

Für die Erschliessung und Wasserabgabe im Dorfteil Surütti gelten Das Wasserreglement und die Tarifordnung der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Wassen.

## **Artikel 18 Hydrantenanlagen**

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung sorgt für die Erstellung und den Unterhalt der Hydrantenanlagen.

<sup>2</sup>Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr im Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup>Die Wasserbezugsstellen müssen für die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein.

<sup>4</sup>Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Löschwasservorrat zur Verfügung.

## **Artikel 19 Betätigung von Hydranten und Schiebern**

Das Öffnen, Entlüften und Entleeren der Hydranten sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

## **Artikel 20 Beanspruchung von Privatgrund**

<sup>1</sup>Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu dulden.

<sup>2</sup>Ist keine gütliche Einigung möglich, ist das Enteignungsverfahren gemäss Gesetz über die Enteignung (RB 3.3211) durchzuführen, sofern die Gemeindeversammlung dies beschliesst.

## **4. Abschnitt Hausanschlussleitung**

### **Artikel 21 Begriff**

<sup>1</sup>Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation.



<sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann die Wasserversorgung den Anschluss auch an eine Hauptleitung bewilligen.

## **Artikel 22 Erstellung**

<sup>1</sup>Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung bestimmt.

<sup>2</sup>Die Grundeigentümerschaft hat die Hausanschlussleitung auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

<sup>3</sup>Die Grundeigentümerschaft darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder durch Personen mit fachmännischer Ausbildung erstellen lassen.

## **Artikel 23 Unterlagen**

Nach Abschluss der Arbeiten am Wasserversorgungsnetz ist der Wasserversorgung ein bereinigter Plan mit dem aufgezeichneten Wasserleitungsverlauf und den allenfalls installierten Apparaturen abzugeben.

## **Artikel 24 Technische Vorschriften**

<sup>1</sup>Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.

<sup>2</sup>Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Hausanschlussleitungen zugestanden werden.

<sup>3</sup>In jeder Hausanschlussleitung ist ein Schieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und, wenn möglich, öffentlich zugänglich zu platzieren ist.

## **Artikel 25 Erwerb von Durchleitungsrechten**

Der Erwerb notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Wasserversorgung.

## **Artikel 26 Eigentumsverhältnisse**

<sup>1</sup>Die Anlageteile der Hausanschlussleitung (einschliesslich T-Stück, Schieber und Schächte) sind Eigentum der Einwohnergemeinde .

<sup>2</sup>Wasserzähler, geliefert von der Wasserversorgung, sind deren Eigentum.

<sup>3</sup>Wasserzähler, geliefert von der Abwasser Uri, sind deren Eigentum.

## **Artikel 27 Unterhalt und Kontrolle**

<sup>1</sup>Der Unterhalt der Hausanschlussleitung obliegt der Grundeigentümerschaft.

<sup>2</sup>Die Wasserversorgung beaufsichtigt die Unterhaltsarbeiten. Die Unterhaltsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

<sup>3</sup>Wird eine Haupt- oder Versorgungsleitung saniert, sind die unmittelbar daran angeschlossenen Hausanschlussleitungen zu prüfen und allenfalls auf Kosten der jeweiligen Grundeigentümerschaft in Stand zu stellen oder zu ersetzen.

<sup>4</sup>Die Wasserversorgung verfügt die Instandstellung oder den Ersatz mangelhafter Hausanschlussleitungen.

<sup>5</sup>Die Wasserversorgung kann jederzeit die notwendigen Kontrollen durchführen.

## **5. Abschnitt Hausinstallationen**

### **Artikel 28 Erstellung**

<sup>1</sup>Die Grundeigentümerschaft hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

<sup>2</sup>Die Installationsarbeiten dürfen nur durch Personen mit fachmännischer Ausbildung ausgeführt werden.

<sup>3</sup>Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

### **Artikel 29 Abnahme**

<sup>1</sup>Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abgenommen werden.

<sup>2</sup>Die Wasserversorgung leistet durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installationsunternehmen ausgeführten Arbeiten oder installierten Geräte.

### **Artikel 30 Unterlagen**

Nach Abschluss der Arbeiten am Wasserversorgungsnetz ist der Wasserversorgung auf Verlangen ein bereinigter Plan mit dem aufgezeichneten Wasserleitungsverlauf und den allenfalls installierten Apparaturen abzugeben.

### **Artikel 31 Kontrolle**

<sup>1</sup>Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zum Ablesen der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gewähren.

<sup>2</sup>Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder mangelhaft unterhaltenen Hausinstallationen fordert die Wasserversorgung die Grundeigentümerschaft schriftlich auf, die festgestellten Mängel innerhalb der angesetzten Frist beheben zu lassen.

<sup>3</sup>Unterlässt die Grundeigentümerschaft dies trotz angedrohter Ersatzvornahme, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten derselben beheben lassen.

## **Artikel 32 Technische Vorschriften**

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachmannes (SVGW) verbindlich.

## **Artikel 33 Unterhalt**

Die Grundeigentümerschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Hausinstallation zu sorgen.

## **Artikel 34 Wasserbehandlungsanlagen**

<sup>1</sup>Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheit genehmigt sind.

<sup>2</sup>Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Wasserbehandlungsanlage, ist ein Rückfluss des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

## **Artikel 35 Frostgefahr**

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Geräte, die dem Frost ungeschützt ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren.

## **6. Abschnitt Wasserabgabe**

### **Artikel 36 Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

Die Wasserversorgung liefert in der Regel ständig und in vollem Umfang. Sie leistet indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung des Wassers (wie Härte und Temperatur des Wassers) sowie eines konstanten Wasserdruckes keine Gewähr.

### **Artikel 37 Einschränkung der Wasserabgabe**

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhaltsarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen
- bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen

<sup>2</sup>Die Wasserversorgung sorgt für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserlieferung. Sie übernimmt, unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts, aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Verbrauchsgebühr.

<sup>3</sup>Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

## **Artikel 38 Wasserbezug**

<sup>1</sup>Für jeden Wasserbezug ist der Wasserversorgung ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup>Die Bezugsbewilligung erfolgt nach diesem Reglement und der dazugehörigen Tarifordnung.

<sup>3</sup>Solange Installationen und Geräte nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen, kann die Wasserversorgung den Bezug verweigern.

<sup>4</sup>Die Grundeigentümer haben bereits erstellte Anlagen, die diesem Reglement widersprechen, auf eigene Kosten reglementskonform auszugestalten oder zu beseitigen. Tun sie dies trotz Androhung der Ersatzvornahme nicht, kann die Wasserversorgung das auf Kosten der Grundeigentümer anordnen.

## **Artikel 39 Haftung**

<sup>1</sup>Die Grundeigentümerschaft haftet für alle Schäden, die sie der Wasserversorgung durch unsachgemässe Handhabung, ungenügende Sorgfalt oder Kontrolle sowie mangelhaften Unterhalt der Hausanschlussleitung oder Hausinstallationen zufügt.

<sup>2</sup>Die Grundeigentümerschaft haftet auch für Mieter und Pächter sowie andere Personen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

## **Artikel 40 Wasserableitungsverbot**

<sup>1</sup>Es ist untersagt ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

<sup>2</sup>Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

## **Artikel 41 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

## **Artikel 42 Vorübergehender Wasserbezug und Baustellenwasser**

<sup>1</sup>Der Bezug von Baustellenwasser oder von Wasser für andere zeitlich begrenzte Bezüge, bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>2</sup>Der Wasserbezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

## **Artikel 43 Kündigung des Wasserbezuges**

<sup>1</sup>Wer kein Wasser mehr beziehen will, hat dies der Wasserversorgung drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup>Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten der Grundeigentümerschaft vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

## **Artikel 44 Wasserabgabe für besondere Zwecke**

<sup>1</sup>Der Anschluss von Brunnen und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Freizeit-, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung.

<sup>2</sup>Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Bewilligung mit besonderen Auflagen zu verbinden.

## **7. Abschnitt Wasserzähler**

### **Artikel 45 Einbau und Unterhalt**

<sup>1</sup>Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird.

<sup>2</sup>Der Wasserzähler wird von der Abwasser Uri oder der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt, eingebaut und unterhalten.

### **Artikel 46 Haftung**

<sup>1</sup>Die Grundeigentümerschaft haftet gegenüber der Wasserversorgung für Beschädigungen des Wasserzählers, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

<sup>2</sup>Die Grundeigentümerschaft darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

<sup>3</sup>Die Haftung beschränkt sich auf die von der Wasserversorgung gelieferten Wasserzähler. Für Anlagen der Abwasser Uri bleibt deren Recht vorbehalten.

### **Artikel 47 Standort**

<sup>1</sup>Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümerschaft.

<sup>2</sup>Der Wasserzähler muss so eingebaut werden, dass der gesamte Wasserverbrauch gemessen wird.

<sup>3</sup>Die Grundeigentümerschaft hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>4</sup>Der Wasserzähler muss frostsicher eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

## **Artikel 48 Technische Vorschriften**

<sup>1</sup>Unmittelbar vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen.

<sup>2</sup>Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

## **Artikel 49 Prüfung der Messgenauigkeit**

<sup>1</sup>Die Wasserversorgung prüft die Messgenauigkeit der Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

<sup>2</sup>Wird von der Grundeigentümerschaft oder den Wasserbezügern die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen.

<sup>3</sup>Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/-5% bis 10% Nennbelastung liegt, so trägt die Grundeigentümerschaft oder die Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

<sup>4</sup>Diese Prüfung beschränkt sich auf die von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler. Für Anlagen der Abwasser Uri bleibt deren Recht vorbehalten.

## **Artikel 50 Störungen**

<sup>1</sup>Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr der Normalverbrauch analog der Vorjahre berücksichtigt.

<sup>2</sup>Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

## **8. Abschnitt Finanzierung**

### **Artikel 51 Eigenwirtschaftlichkeit**

<sup>1</sup>Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein.

<sup>2</sup>Für die Kostendeckung sind die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten vorgesehen:

- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerschaft
- Anschluss- und Betriebsgebühren der Grundeigentümerschaft und der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter
- Beiträge der öffentlichen Hand

## **Artikel 52 Bemessung der Gebühren**

Die Anschluss- und Betriebsgebühren sind insgesamt so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

## **Artikel 53 Anschlussgebühren**

<sup>1</sup>Für jeden neuen Anschluss an die Haupt- und Versorgungsleitung ist eine einmalige Anschlussgebühr geschuldet. Sie deckt die Kosten für die Planung und Erstellung der Wasserversorgungsanlagen.

<sup>2</sup>Diese Anschlussgebühr berechnet sich nach der Tarifordnung.

## **Artikel 54 Betriebsgebühren**

<sup>1</sup>Die Aufwendungen der laufenden Rechnung sind durch eine wiederkehrende Betriebsgebühr, bestehend aus einer Grund- und Verbrauchsgebühr zu decken.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr ist auch dann geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

<sup>3</sup>Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der bezogenen Wassermenge.

## **Artikel 55 Baustellenwasser**

<sup>1</sup>Der Bezug von Baustellenwasser wird verursachergerecht verrechnet.

<sup>2</sup>Die Betriebsgebühr bemisst sich nach der bezogenen Wassermenge plus Grundgebühr.

## **Artikel 56 Festsetzung der Gebühren**

<sup>1</sup>Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der Tarifordnung geregelt.

<sup>2</sup>Die Tarifordnung wird durch die Einwohnergemeindeversammlung erlassen.

<sup>3</sup>Über die Anwendung der Tarife im Einzelfall entscheidet die Wasserkommission.

## **Artikel 57 Bezug der Gebühren, Fälligkeiten und Verjährung**

<sup>1</sup>Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühren und des Baustellenwassers kann eine Anzahlung verlangt werden.

<sup>2</sup>Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schlussabnahme der Bauten.

<sup>3</sup>Die wiederkehrenden Betriebsgebühren werden jährlich im 4. Quartal des laufenden Jahres durch die Gemeindekasse eingezogen.

<sup>4</sup>Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins nach dem Schweizerischen Obligationenrecht (SR 220) erhoben.

# Reglement der Wasserversorgung Gurtellen von 29. November 2013

<sup>5</sup>Die Verjährungsfrist für nicht bezahlte Anschluss- und Betriebsgebühren beträgt 10 Jahre.

## **Artikel 58 Betreuung**

<sup>1</sup>Beim Verzug der Zahlung wird mit schriftlicher Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt; nachher wird die Betreuung eingeleitet.

<sup>2</sup>Die Wasserversorgung kann überdies bei erfolgloser Betreuung eine Wassersperre verfügen. Der Notbedarf bleibt in jedem Fall gewährleistet.

## **Artikel 59 Gebührenpflichtiger Schuldner**

<sup>1</sup>Die einmaligen Gebühren wie Anschlussgebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit die Grundeigentümerschaft bildet oder baurechtsberechtigte Person der angeschlossenen Liegenschaft ist.

<sup>2</sup> Nacherwerber haften für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren solidarisch mit dem Vorbesitzer der Liegenschaft.

<sup>3</sup>Die wiederkehrenden Betriebsgebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit die Grundeigentümerschaft bildet bzw. die baurechtsberechtigte Person der Liegenschaft ist.

## **9. Abschnitt Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 60 Zuwiderhandlungen**

<sup>1</sup>Wer diesem Reglement oder darauf gestützter Erlasse und Verfügungen zuwiderhandelt, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben die Anwendungen der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

### **Artikel 61 Rechtsmittel**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup>Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

### **Artikel 62 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement für die Wasserversorgung vom 26.04.1966. in der Gemeinde Gurtellen aufgehoben.

### **Artikel 63 Änderungen**

Sämtliche Änderungen dieses Reglements werden von der Einwohnergemeindeversammlung Gurtellen beschlossen.



# Reglement der Wasserversorgung Gurtnellen von 29. November 2013

## **Artikel 64 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit seiner Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung Gurtnellen in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Gurtnellen am 29. November 2013.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

.....  
Karl Walker

Die Gemeindeschreiberin:

.....  
Annerose Furger

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Uri am: .....

